



Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat mit Beschluss vom 13.12.2011 auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

## **§ 1 Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und des prozentuellen Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Abwasserverband Achenal-Inntal-Zillertal erhebt die Gemeinde Hainzenberg für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsggebühr.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies trifft auch auf Neubauten auf bereits angeschlossenen Grundstücken oder bei Änderungen eines Gebäudes, durch die seine Bemessungsgrundlage vergrößert wird, zu. Eventuelle Umrechnungen bei Altbauten von Quadratmeter auf Kubikmeter erfolgen mit dem Faktor 3, also 1 Quadratmeter ist gleich 3 Kubikmeter.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsggebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

### **A) Schmutzwasserkanal**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Für Schwimmbecken im Freien und in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter.
3. a) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,10 inklusive 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.  
b) Für den Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird die Anschlussgebühr aufgrund der höheren Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem 50%igen Zuschlag eingehoben. Die Anschlussgebühr für das gesamte Gebiet „Gerlosstein“ beträgt EUR 7,65 (EUR 5,10 x

- 150 v.H) inkl. 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
    - a) Wallfahrtskirche Maria Rast
    - b) Schutzräume; nicht ausgebaute Dachgeschosse (Dachbodennutzung)
    - c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
    - d) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe; Scheunen in Holzbauweise; Tennen in Holzbauweise; Futter- und Streulagerräume in Wirtschaftsgebäuden, Stadel in Holzbauweise; Silos und Fahrsilos; begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger)
    - e) Privatgaragen und -carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist), Geräteschuppen, freistehende Gartenhäuser, Milchkammern, Brenn- und Waschhütten  
- jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
  5. Vorstehende Angaben müssen vom Eigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Ausnahme von der Anschlussgebühr und es werden die Anschlussgebühren zur Vorschreibung gebracht. Änderungen der Nutzung müssen beim Gemeindeamt gemeldet werden.
  6. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

## **B) Niederschlagswasserkanal**

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswasserkanäle ist die bebaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasserkanäle beträgt EUR 2,75 inkl. 10 % Ust. pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach
  - a) dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler und
  - b) einer Bereitstellungsgebühr (Mindesteinleitungsmenge) im Ausmaß von 40m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr und Einleiter.
2. Als Einleiter im Sinne von Punkt 1 lit. b) gilt jedes an die Gemeindekanalanlage angeschlossene Grundstück. Jeder eigenständige Haushalt wird als jeweils eigener Einleiter angesehen und für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr herangezogen. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Bereitstellungsgebühr für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.
3.
  - a) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,18 inklusive 10% Ust. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
  - b) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwasser für den gesamten Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird aufgrund der hohen Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem 50%igen Zuschlag eingehoben. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt EUR 3,27 (EUR 2,18 x 1,5)

- inkl. 10 % Ust. je m<sup>2</sup> Wasserverbrauch. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
4. Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch für vergleichbare Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.
  5. Wird eine Regenwassernutzung bzw. Privatquellen – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäreanlagen zur Spülung etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergüten.
  6. Verfügt ein Grundstück über eine eigene Wasserversorgung oder Regenwassernutzungsanlage, so ist dies der Behörde anzuzeigen und ist durch die Gemeinde Hainzenberg ein geeichter Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauches einbauen zu lassen. Für einen solchen Wasserzähler fällt eine Wasserzählergebühr gemäß der der Hainzenberger Wasserleitungsgebührenverordnung an.
  7. Der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzter Gebäudeteile wird für die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr nicht in Ansatz gebracht, sofern er nicht in die Gemeindekanalisationsanlage eingeleitet wird. Durch getrennte Wassereinspeisung oder Einbau eines Subzählers muss jedoch der Wasserverbrauch der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudeteile einwandfrei festgestellt werden können.

## **§ 5**

### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die Kanalanschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalbenützungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung aufgrund des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Bereitstellungsgebühr (Mindestmenge). Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30.09.
3. Der Abrechnungszeitraum für die laufende Kanalbenützungsgebühr ist jeweils der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

## **§ 6**

### **Gebührenschildner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 7**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 9 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt, sofern im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, mit 01.01.2012 in Kraft.
2. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 5 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
3. Gleichzeitig tritt, sofern im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, die bisher geltende Kanalgebührenverordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.
4. Die Bestimmung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) (Bereitstellungsgebühr) tritt mit Beginn der Abrechnungsperiode für die laufende Kanalbenützungsgebühr, das ist der 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestimmung gemäß § 5 Punkt 1.3 (Mindestmenge) der Kanalgebührenverordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wurde in der Zeit vom 14.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011 öffentlich an der Amtstafel kundgemacht. In der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt keine Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss eingebracht.

Der Bürgermeister  
**Georg Wartelsteiner**